

1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der Stadtwerke Goch GmbH (nachfolgend „Stadtwerke“ genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von den Stadtwerken durchgeführten Versorgung mit Energie.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Energiebedarf mittels Belieferung durch die Stadtwerke zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch eigene Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.
- 2.2 Die Energie wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- 2.3 Energielieferungen im Rahmen dieser Lieferbedingungen sind nur für Verbrauchsstellen in Deutschland möglich.
- 2.4 Der Liefervertrag wird pro Zählpunkt geschlossen.
- 2.5 Die Lieferverpflichtung der Stadtwerke besteht nicht, soweit und solange die Stadtwerke an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der Stadtwerke wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind oder soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat.
- 2.6 Falls die Belieferung bisher durch einen anderen Versorger erfolgte, werden die Stadtwerke mit dem Abschluss dieses Vertrages berechtigt, den bisherigen Vertrag zu kündigen und die erforderlichen Schritte zur Netznutzung durchzuführen.

3. Vertragslaufzeit / Kündigung

- 3.1 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke in Textform, unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt von der Erfüllung aller für die Belieferung notwendigen Voraussetzungen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) ab. Der Energieliefervertrag hat eine Erstlaufzeit von 2 Jahren.
- 3.2 Der Energieliefervertrag kann zum Ablauf der Vertragserstlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Erfolgt zum Ablauf der Vertragserstlaufzeit keine Kündigung, verlängert sich der Energieliefervertrag auf unbestimmte Dauer. Die Kündigungsfrist beträgt sodann einen Monat. Eine Kündigung bedarf der Textform (Brief, Fax oder E-Mail). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung.
- 3.3 Sollten die Stadtwerke zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Energielieferung nicht aufnehmen können, gleich aus welchem Grund (nachfolgend „Hindernis“ genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf der Grundlage dieses Vertrages durch die Stadtwerke durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der o.a. Regelung das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.
- 3.4 Jeder Umzug ist unter der Angabe der neuen Adresse den Stadtwerken mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel anzuzeigen.
- 3.4.1 Bei einem Umzug des Kunden innerhalb des Versorgungsgebietes bleibt der Liefervertrag bestehen und wird auf die neue Lieferadresse übertragen. Die Übertragung wird dem Kunden schriftlich bestätigt.
- 3.4.2 Bei einem Umzug des Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes haben die Stadtwerke das Recht, den bestehenden Energieliefervertrag fortzuführen. Die Fortführung wird dem Kunden schriftlich bestätigt. Sofern die Stadtwerke dieses Recht nicht geltend machen, erlischt der Energieliefervertrag.
- 3.5 Änderungen von Kundendaten sind den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.
- 3.6 Die Stadtwerke sind berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen ganz oder teilweise nicht beglichen hat, weil Lastschriften mangels Kontodeckung nicht eingelöst werden und der Kunde vorher von den Stadtwerken aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen;
 - b) der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen ganz oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Versorgung mit einer Frist von zwei Wochen angedroht wurde;
 - c) der Kunde unbefugt Energie aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.
- 3.7 Bezieht der Kunde nach Wirksamwerden der Kündigung dieses Liefervertrages weiterhin Energie aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke, ohne mit ihr einen Neuvertrag abgeschlossen zu haben, kommt mit ihm ein neuer Lieferungsvertrag zum jeweils gültigen Grundversorgungstarif gem. der entsprechenden Grundversorgungsverordnung (StromGVV/ GasGVV) zustande.

4. Preisregelung

Der Preis setzt sich aus einem Grund- und Arbeitspreis zusammen.

- 4.1 Im Stromarbeitspreis sind u.a. die Umsatzsteuer, die Stromsteuer (Regelsatz), die vom Netzbetreiber veröffentlichten Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, die Konzessionsabgaben sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18a BstV und die Kosten der Energiebeschaffung enthalten.
- 4.2 Im Gaspreis sind u.a. die Umsatzsteuer, die Erdgassteuer (Regelsatz), die vom Netzbetreiber veröffentlichten Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, die Konzessionsabgabe und die Kosten der Energiebeschaffung enthalten.
- 4.3 Bei Änderungen der gesetzlichen Bestandteile sind die Stadtwerke berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Ausgenommen sind die Kosten der Energielieferung.
- 4.4 Sollten sich nach Vertragsabschluss weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder gesetzliche Regelungen, behördliche oder sonstige Maßnahmen bzgl. der Energieerzeugung, des Energiebezugs, der Energieleitung oder -verteilung oder des Energiekaufs mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, sind die Stadtwerke zur entsprechenden Erhöhung berechtigt bzw. zur Senkung der Bruttopreise verpflichtet.
- 4.5 Über eine Preisänderung werden die Stadtwerke den Kunden schriftlich informieren. Beruht eine Preisänderung (Preiserhöhung oder -senkung) nur auf den in Ziffer 4.1 bis 4.4 genannten Umständen, besteht kein außerordentliches Kündigungsrecht des Kunden.

5. Ablesung

- 5.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten haben.
- 5.2 Der Kunde verpflichtet sich, sofern die Stadtwerke die Ablesung nicht selbst vornehmen, nach Aufforderung der Stadtwerken den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums den Stadtwerken in geeigneter Form, z.B. elektronisch, schriftlich oder telefonisch, mitzuteilen.
- 5.3 Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nach Aufforderung durch die Stadtwerke nicht oder verspätet abgelesen, können die Stadtwerke auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch gemäß StromGVV/ GasGVV ermitteln.

6. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

- 6.1 Der dem Kunden gelieferte Strom wird durch einen amtlich geeichten Stromzähler in kWh gemessen.
- 6.2 Das dem Kunden gelieferte Gas wird durch einen amtlich geeichten Gaszähler in m³ gemessen und entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 685 thermisch abgerechnet.
- 6.3 Der Zähler wird vom Messstellenbetreiber angebracht und bleibt in seinem Eigentum.
- 6.4 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Das Abrechnungsjahr wird von den Stadtwerken festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf.
- 6.5 Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde monatliche oder zwei-monatliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von den Stadtwerken bestimmt, dabei wird die Höhe der Abschlagszahlungen so gestaltet, dass zur Jahresabrechnung eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird.
- 6.6 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

7. Haftung

- 7.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitäts- und Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV/ § 18 NDAV). Die Kontaktdaten des Netzbetreibers erhält der Kunde auf Anfrage.
- 7.2 Die Stadtwerke werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 7.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).
- 7.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 7.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 7.6 Sollte aufgrund eines Verschuldens des Kunden oder des Netzbetreibers (beispielsweise aufgrund von fehlenden oder falschen Angaben) eine Abrechnung nur verspätet resp. ungenau erfolgen können, haften die Stadtwerke nicht für einen darauf beruhenden Schaden. Des Weiteren besteht keine Haftung der Stadtwerke für verspätete oder ungenaue Abrechnungen, wenn diese auf nicht vertretbare Störungen im Bereich der EDV im weitesten Sinne oder andere technische Störungen zurückzuführen sind. Sollte es durch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zu Rechnungsbeträgen kommen, die die Beträge der jeweils vorangegangenen Abrechnungsperiode um mindestens das Doppelte übersteigen, prüfen die Stadtwerke die Möglichkeit der Vereinbarung individueller Ratenzahlungen.

8. Schlichtungsstelle

- 8.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung können Sie sich an die Stadtwerke Goch GmbH, Klever Str. 26-28, 47574 Goch, Telefon 02823 9310-100, Telefax 08283 9310-139, E-Mail: info@stadtwerke-goch.de wenden.
- 8.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice Energie
Postfach 80 01, 53105 Bonn
Telefon: 030/ 22 480-500 Mo - Fr 09:00 - 12:00 Uhr
Telefax: 030/ 22 480-323
Internet: www.bundesnetzagentur.de
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

- 8.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens kontaktiert wurde und innerhalb von 4 Wochen keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstr. 133, 10117 Berlin
Telefon: 030/ 27 57 240-0
Telefax: 030/ 27 57 240-69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

9. Lieferantenwechsel

Unter Einhaltung der Vertragslaufzeit und Vertragsfristen hat der Kunde die Möglichkeit eines unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel. Unsere aktuell gültigen Sondertarife entnehmen Sie bitte für Strom www.stadtwerke-goch.de/strom/#stromtarife, für Erdgas www.stadtwerke-goch.de/erdgas/#gastarife und für Wärme www.stadtwerke-goch.de/strom/#waerme. Unsere aktuell gültigen Tarife der Grundversorgung entnehmen Sie bitte dem aktuell gültigen Preisblatt der Stadtwerke Goch GmbH im Downloadbereich unter www.stadtwerke-goch.de.

10. Allgemeine Bedingungen

- 10.1 Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die „Niederspannungsanschluss-verordnung - NAV“ für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung sowie die „Stromgrundversorgungsverordnung – „StromGVV“ und deren ergänzenden Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen. Die entsprechenden Unterlagen können bei den Stadtwerken eingesehen oder von den Stadtwerken kostenlos angefordert werden.
- 10.2 Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die „Niederdruckanschluss-verordnung - NDAV“ für die Gasversorgung in Niederdruck sowie die „Gasgrundversorgungsverordnung – „GasGVV“ und deren ergänzenden Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen. Die entsprechenden Unterlagen können bei den Stadtwerken eingesehen oder von den Stadtwerken kostenlos angefordert werden.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam, unzumutbar und undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Lieferbedingungen sowie die Energielieferverträge im Übrigen unberührt. Die Stadtwerke und die Kunden werden die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzt, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- 10.4 Gerichtsstand ist Kleve.
- 10.5 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.
- 10.6 Die Liefer-/Vertragsbedingungen können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Vertragspflichten nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung das Vertragsverhältnis merklich stören würde.
- 10.6.1 Ehe solche Änderungen wirksam werden, werden die Stadtwerke mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden in schriftlicher Form unterrichten.
- 10.6.2 Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung in schriftlicher Form widerspricht.
- 10.6.3 Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf die Folgen eines Widerspruchs wird der Kunde gesondert hingewiesen (siehe 11.1).

11. Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Stadtwerke Goch GmbH
Klever Str. 26 – 28
47574 Goch
Telefon: 0 28 23/ 93 10-0
Fax: 0 28 23/ 93 10-139
E-Mail: info@stadtwerke-goch.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per Email) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Wasser/Strom/Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen in Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Erläuterung der Folgen

Ein Widerruf bedeutet für den Kunden, dass je nach Eingangszeitpunkt seines Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind. Mit seiner Bestellung hat der Kunde die Stadtwerke bevollmächtigt, in seinem Namen die Kündigung bei seinem Altlieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung sprechen die Stadtwerke in der Regel umgehend nach Eingang der Bestellung durch den Kunden aus. Diese Kündigung kann von den Stadtwerken nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn der Kunde in dieser Phase seine Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Stromlieferung beauftragt hat, wird die Energielieferung nach Ablauf des Altlieferantenvertrags von seinem örtlichen Grundversorger vorgenommen.

Erfolgt der Widerruf des Kunden nachdem der zuständige Netzbetreiber den Stadtwerken die Netznutzung seiner Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, werden die Stadtwerke unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen die Lieferstelle des Kunden wieder zum nächstmöglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum gelieferte Menge wird dem Kunden von den Stadtwerken in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch die Stadtwerke endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Energielieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Energielieferung vom örtlichen Grundversorger des Kunden übernommen.

12. Stadtwerke Goch GmbH

Stadtwerke Goch GmbH, Klever Straße 26-28, 47574 Goch

Telefon: 0 28 23/ 93 10 – 0

Fax: 0 28 23/ 93 10 – 139

E-Mail: info@Stadtwerke-Goch.de

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An die
Stadtwerke Goch GmbH
Klever Str. 26 – 28
47574 Goch

Telefon: 02823 93100
Fax: 02823 9310139
E-Mail: info@stadtwerke-goch.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung von Wasser (*), Gas (*) oder Strom (*) / die Erbringung der folgenden

Dienstleistung(*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*) _____

Name des/der Verbraucher(s) _____

Anschrift des/der Verbraucher(s) _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s)

(nur bei Mitteilung auf Papier) _____

Datum _____

(*) Unzutreffendes streichen.